

Allgemeine Verkaufsbedingungen Inland 2024 Brillengläser und Brillenreinigungslösungen

(Stand 01.04.2024)

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Brillengläser und Reinigungslösungen ("Lieferungen und Leistungen") von ZEISS gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden.
 - 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die den Allgemeinen Verkaufsbedingungen von ZEISS widersprechen oder diese ergänzen, gelten nur insoweit, als ZEISS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Ohne diese Zustimmung erfolgen Lieferungen und Leistungen von ZEISS in jedem Fall auf Grundlage der Allgemeinen Verkaufsbedingungen, selbst wenn der Kunde auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen verwiesen hat.
 - 1.3 ZEISS ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zu verarbeiten und an verbundene Unternehmen der ZEISS Gruppe zu übermitteln, sofern dies für die Durchführung des Rechtsgeschäfts erforderlich ist oder betroffene Personen eingewilligt haben. Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die, zu ihrer Person verarbeiteten Daten sowie deren Verarbeitungszweck zu erhalten. Etwaige Auskunftsersuchen oder die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte sind stets an ZEISS zu richten und werden im Rahmen geltender Datenschutzbestimmungen wahrgenommen. ZEISS und der Kunde werden die anwendbaren Datenschutzvorschriften einhalten, insbesondere die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie zusätzliche vertragliche Anforderungen gemäß Art. 28 Abs. 3 der DSGVO.
 - 1.4 Die Lieferungen und Leistungen sind zum Weiterverkauf in Deutschland ("Vertriebsgebiet") bestimmt. Nach Maßgabe dieser Vorschrift dürfen vom Kunden keine Lieferungen und Leistungen an Kunden geliefert werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Vertriebsgebietes haben. Falls ein Kunde des Kunden doch seinen Wohnsitz außerhalb des Vertriebsgebietes aber in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, Norwegen, Island oder Liechtenstein hat und in diesem Staat (oder einem Teil davon) einem anderen Vertreter das exklusive Vertriebsrecht für ZEISS Lieferungen und Leistungen eingeräumt wurde oder ZEISS sich in diesem Staat (oder einem Teil davon) das Vertriebsrecht selbst vorbehalten hat, erklärt der Kunde sich damit einverstanden, die Lieferungen und Leistungen gegenüber diesem Kunden nicht aktiv anzupreisen oder sonst aktiv zu bewerben. Auf Wunsch wird ZEISS den Kunden darüber informieren, ob das Vertriebsrecht exklusiv einem anderen Vertreter oder Distributor zugewiesen wurde oder ob ZEISS sich das Vertriebsrecht selbst vorbehalten hat. Ungeachtet dessen, dürfen die Lieferungen und Leistungen nicht an Kunden des Kunden weiterverkauft werden, deren Sitz sich außerhalb der Europäischen Union, Norwegen, Island oder Liechtenstein befindet.
 - 1.5 Die Abtretung von Forderungen gegen ZEISS an Dritte ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.
 - 1.6 Der Verkauf, Weiterverkauf oder die Disposition der Lieferungen und Leistungen sowie jedweder damit verbundener Technologie oder Dokumentation kann dem deutschen, EU-, US-Exportkontrollrecht und gegebenenfalls dem Exportkontrollrecht weiterer Staaten unterliegen. Ein Weiterverkauf in Embargoländer, an gesperrte Personen oder an Personen, welche die Lieferungen und Leistungen militärisch, für ABC-Waffen oder für Kerntechnik verwenden, ist genehmigungspflichtig. Die erforderlichen Genehmigungen sind vom Kunden einzuholen. Der Kunde erklärt mit der Bestellung die Konformität mit derlei Gesetzen und Verordnungen sowie, dass die Lieferungen und Leistungen nicht direkt oder indirekt in Länder geliefert werden, die eine Einfuhr dieser Lieferungen und Leistungen (insbesondere der Waren) verbieten oder einschränken.
 - 1.7 Aus der Belieferung mit Lieferungen und Leistungen kann keine Verpflichtung zur Lieferung anderer Warengruppen oder des gesamten Produktportfolios, insbesondere VTS-Produkte, hergeleitet werden.
- ## 2. Preise
- 2.1 ZEISS Preise verstehen sich in EURO zuzüglich MwSt. in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich vorgeschriebenen Höhe und zuzüglich einer vereinbarten Zustellpauschale, sofern nicht ein anderes vereinbart wurde.
 - 2.2 ZEISS behält sich vor, für die Stornierung eines bei ZEISS bereits zur Bearbeitung erfassten Auftrages eine vereinbarte Kostenersatzungspauschale zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass kein Schaden entstanden oder eines geringeren Schadens vorbehalten.

- 2.3 Ist ZEISS gehalten, per Nachnahme zu liefern, so berechnet ZEISS zusätzlich zu den Nachnahmekosten eine vereinbarte Aufwandsersatzpauschale je Lieferung.

3. Zahlung

- 3.1 ZEISS Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf den Eingang des Geldes in EURO an. Lieferungen oder Leistungen, die gegen Nachnahme erbracht werden, sind sofort ohne Skontoabzug fällig.
- 3.2 Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt ZEISS 2% Skonto vom Rechnungsbetrag ohne Versicherung, Porto und Mitgliedsbeitrag des KGS (Kuratorium Gutes Sehen).
- 3.3 ZEISS ist berechtigt, ab dem Eintritt des Zahlungsverzuges - wenn der Kunde Kaufmann ist, ab dem Fälligkeitstag - Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten (bei Verbrauchern 5%-Punkte) über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen.
- 3.4 Der Kunde darf nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder synallagmatisch mit der Hauptforderung verknüpft sind. Wenn der Kunde Kaufmann ist, kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn dem Kunden aus diesem Vertrag rechtskräftige oder unbestrittene Gegenforderungen zustehen.
- 3.5 Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluss ist ZEISS berechtigt, die ZEISS obliegende Leistung zu verweigern, bis ZEISS' Forderung ausgeglichen oder ausreichend Sicherheit geleistet wurde.
- 3.6 Alle Forderungen von ZEISS werden sofort fällig im Falle des Zahlungsverzuges oder der Zahlungseinstellung oder wenn ZEISS sonst Umstände bekannt werden, die zu begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden Anlass geben.

4. Lieferung

- 4.1 Eine Lieferfrist gilt nur nach schriftlicher Bestätigung durch ZEISS als vereinbart. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Lieferungen und Leistungen innerhalb der vereinbarten Lieferfrist das Werk von ZEISS verlassen haben oder dem Kunden die Versandbereitschaft fristgerecht gemeldet wurde.
- 4.2 Ist die Einhaltung der Lieferfrist wegen von ZEISS nicht zu vertretender Umstände, insbesondere Arbeitskampf, Material- oder Energiemangel, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Zulieferungen (trotz sorgfältiger Auswahl der Zulieferer) oder andere unvermeidbare, unvorhersehbare Ereignisse vorübergehend verhindert und konnte die Nichteinhaltung der Lieferfrist auch bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt und zumutbarem Einsatz nicht verhindert werden, so wird die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass eine solche Verlängerung für den Kunden unzumutbar ist, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag insoweit berechtigt, als dieser noch nicht erfüllt ist.

5. Versand, Versicherungen und Gefahrübergang

- 5.1 Soweit nicht anders vereinbart, wählt ZEISS den Versandweg und die Versandart und versendet die Ware an den Sitz des Kunden.
- 5.2 ZEISS versichert die Ware gegen die üblichen Transportrisiken von Haus zu Haus.
- 5.3 Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs geht auf den Kunden über, sobald die Ware dem Transportunternehmer übergeben worden ist oder das Werk oder Lager von ZEISS verlassen hat oder mit Zugang der Mitteilung über die Versandbereitschaft, falls sich die Versendung aus Gründen verzögert, die ZEISS nicht zu vertreten hat.
- 5.4 Teillieferungen sind zulässig.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung ZEISS Eigentum (Vorbehaltsware). Der Kunde ist zur Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Voraussetzung berechtigt, dass er die Forderungen aus der Weiterveräußerung einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe

Allgemeine Verkaufsbedingungen Inland 2024 Brillengläser und Brillenreinigungslösungen

(Stand 01.04.2024)

des vom Kunden berechneten Betrages schon jetzt an ZEISS sicherungshalber abtritt. ZEISS ermächtigt den Kunden widerruflich, die an ZEISS abgetretenen Forderungen für ZEISS Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder eine nicht unwesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind nicht gestattet.

7. Gewährleistung und Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel

- 7.1 Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend und in Nr.10 nichts anderes bestimmt ist:
- 7.2 Zeigt der Kunde ZEISS innerhalb der Gewährleistungsfrist einen, bei Gefahrübergang vorhandenen Mangel an, so ist ZEISS verpflichtet, den Mangel nach ZEISS' Wahl in einem angemessenen Zeitraum kostenlos durch Nachbesserung oder Erbringung einer mangelfreien Lieferung oder Leistung zu beheben. Sollte ZEISS dazu nicht in der Lage sein, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen, eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Schadensersatz gemäß den Regelungen in Ziffer 10 zu verlangen.
- 7.3 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Erhalt der Ware.
- 7.4 Ein Unternehmer, der zugleich Kaufmann im Sinne des HGB ist, muss seiner gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit (§§ 377, 381 HGB) unverzüglich schriftlich oder in Textform nachkommen.
- 7.5 ZEISS ist zur Mängelbeseitigung nur verpflichtet, wenn der Kunde die ihm obliegenden wesentlichen Vertragspflichten erfüllt. Insbesondere sind die vereinbarten Zahlungen bedingungsgemäß zu leisten, wobei der Kunde Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten darf, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.
- 7.6 Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung (insbesondere bei Verschleißteilen) sowie unsachgemäßer Behandlung leistet ZEISS keine Gewähr. Für Schäden, die auf vom Kunden oder Dritten unsachgemäß vorgenommen Änderungen oder Reparaturen beruhen, haftet ZEISS nicht.
- 7.7 Durch Mängelbeseitigungsmaßnahmen wird der Ablauf der Verjährungsfristen für die Gewährleistungsansprüche nicht gehemmt.
- 7.8 Für Software gilt im Übrigen:
ZEISS gewährleistet die Übereinstimmung der dem Kunden überlassenen Software mit den Programmspezifikationen bei Gefahrübergang, sofern die Software auf dazugehörigen Systemen von ZEISS entsprechend ZEISS' Richtlinien installiert wurde. Als Software-Mängel gelten nur solche Mängel, die jederzeit reproduziert werden können. ZEISS verpflichtet sich, Software-Mängel, welche die vertragsgemäße Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, nach ZEISS' Wahl durch die Installation einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Mangels zu berichtigen.

8. Werbematerialien

Eine Weitergabe von Werbematerialien ist in jedem Fall nicht gestattet; ausgenommen hiervon sind Werbematerialien, bei denen ZEISS sein Einverständnis zur Weitergabe gegeben hat. ZEISS behält sich die jederzeitige Rückforderung von Werbematerialien vor.

9. Rechte an Software

Sämtliche Programme bleiben ZEISS Eigentum. An Programmen und dazugehörigen Dokumentationen sowie nachträglichen Ergänzungen wird dem Kunden ein nichtausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht zum internen Betrieb der Waren, für die die Programme geliefert werden, eingeräumt. Eine Zugänglichmachung gegenüber Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch ZEISS. Abgesehen von einer Sicherungskopie sind Vervielfältigungen nicht gestattet. Quellenprogramme stellt ZEISS dem Kunden nur auf Grund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zur Verfügung.

10. Haftung und Schadensersatzansprüche

- 10.1 Unbeschadet der gesetzlichen Haftungs Voraussetzungen, haftet ZEISS, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz.
- 10.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. eine Vertragspflicht, deren Verletzung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags und die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet) haftet ZEISS, unbeschadet der gesetzlichen Haftungs Voraussetzungen, hingegen nur der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- 10.3 Die in den Ziffern 10.1 und 10.2 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden ZEISS zu vertreten hat.
- 10.4 Die in den Ziffern 10.1 bis 10.3 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn ZEISS den Mangel arglistig verschwiegen, oder ZEISS eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 BGB (Erklärung von ZEISS, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass ZEISS verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens einstehen will) übernommen hat, oder für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.5 Im Übrigen ist die Haftung von ZEISS ausgeschlossen. Die gesetzlich vorgesehene Beweislast bleibt unberührt.
- 10.6 Bei Lieferung von Software haftet ZEISS für den Verlust oder die Veränderung von Daten, die durch das Programm hervorgerufen worden sind, nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidbar wäre, wenn der Kunde seiner Datensicherungspflicht in adäquaten Intervallen, mindestens jedoch täglich, nachgekommen wäre.

11. Sonstiges

- 11.1 Es findet die Markenrichtlinie "ZEISS Markenführung, Richtlinie für Augenoptiker und externe Partner" in ihrer jeweils gültigen und vereinbarten Fassung Anwendung. Diese befindet sich in MyZEISS unter "Datenschutz und Rechtliches".
- 11.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 11.3 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, ist - ungeachtet der Regelungen in Ziffer 5.1 bis 5.3 - Erfüllungsort für Lieferungen von ZEISS bei Lieferung ab Werk (EXW Incoterms 2020) das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen das Lager von ZEISS.
- 11.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, sofern der Kunde Kaufmann ist, nach Wahl von ZEISS der Sitz von ZEISS oder des Kunden. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
- 11.5 Für das Bestehen und den Inhalt von nachträglichen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung maßgeblich. Die Möglichkeit des Gegenbeweises bleibt unberührt.
- 11.6 ZEISS ist gemäß der Regelungen des VerpackG dazu verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 VerpackG, die als nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht das Zeichen eines Systems der flächendeckenden Entsorgung (wie etwa den „Grünen Punkt“ der Duales System Deutschland GmbH oder dem „RESY“-Symbol) tragen, der gleichen Art, Form und Größe, die dem Kunden mit der zugelieferten Ware von ZEISS übergeben wurden, am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen; Sollte der Kunde diese Möglichkeit in Anspruch nehmen wollen, so hat der Kunde sich mit der für ihn zuständigen Vertriebsorganisation vor dem Versand der Waren in Verbindung zu setzen. ZEISS behält sich in diesem Fall vor, separate Regelungen für den Ort der Verpackungsrückgabe und die Kostentragung zu treffen.